OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151677/32/JS/FE

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der B S, x, x, vom 11.3.2021 auf Wiederaufnahme des Verfahrens den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster (in der Folge „belangte Behörde“) vom 16.1.2018, Zahl: Bau-76-3/2016, wurde der Bauwerberin N GmbH, x, die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 2 Wohngebäuden mit jeweils 9 Wohnungen, einer Tiefgarage mit Parkdeck sowie den erforderlichen Gemeinschaftsanlagen“ auf den Baugrundstücken Nr. x und x1, beide Grundbuch x K, erteilt.

1.2. Die dagegen von der Antragstellerin erhobene Beschwerde wurde mit dem mündlich verkündeten hg. Erkenntnis vom 7.10.2019, GZ: LVwG-151677-2018, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Antragstellerin als Beschwerdeführerin kein weiteres Rechtsmittel erhoben.

1.3. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen E-Mail vom 11.3.2021 beantragte die Antragstellerin gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Antragstellerin begründete diesen Antrag (zusammengefasst) wie folgt:

- Sie hätte „erst vor kurzem, lange nach den LVWG Prozessen“ das geologisch-geotechnische Gutachten Mag. M vom 25.8.2016 von der Gemeinde auf Nachfrage für eine unabhängige Prüfung durch den Geologen Dr. B erhalten. Im Zuge der Prüfung hätten sie, der Geologe und einige Fachleute erkannt, dass dieses Gutachten nicht für das „Megaprojekt“ [Bauvorhaben] gemacht worden sei, sondern für Vorprojekte.
- Die Ausgrabungen und Vorbereitungen mit nur 3 Meter tiefen Bohrungen seinen viel zu gering gewesen für die späteren Tiefbohrungen und Spundwandsetzungen
- Entgegen dem Gutachten Mag. M würden laufend tonnenschwere Bagger und Gerätschaften auf den Baugrundstücken arbeiten.
- Der Geologe Mag. M habe vor Ort zugegeben, kein eigenes Gutachten für das Bauvorhaben gemacht zu haben.
- Die geologische Bauaufsicht und die Häusersicherung würden im Gutachten komplett fehlen und seien jetzt bereits Schäden an den Nachbarhäusern ersichtlich.
- Sie habe eine Anzeige an die Disziplinarbehörde der Ziviltechniker in Linz geschrieben, die diese seit Dezember 2020 prüfe.
- Sie habe eine Anzeige bei der Polizei und der BH Kirchdorf gemacht, da die Bauführer ihre Schmutzwässer in den unter Naturschutz stehenden Mühlbach ableiten würden.

- Die Baubewilligung sei auf Grund falscher Tatsachen erstellt worden und sei das ganze Bauvorhaben illegal genehmigt. Auch die Behörden seien wissentlich betrogen worden mit einem ungültigen geologischen Gutachten, das nicht für das Projekt gemacht worden sei. Auf dem Nachbarhang sei bei einer geologischen Prüfung herausgekommen, dass der Boden ungeeignet für eine Bebauung mit Häusern sei.

Dazu legte die Antragstellerin u. a. die geologisch-geotechnische Stellungnahme Mag. Montag vom 25.8.2016, eine Stellungnahme der Kammer der Ziviltechnikerinnen vom 15.12.2020 zur Disziplinaranzeige vom 14. und 15.12.2020 und E-Mails des Geologen Dr. B vom 3.11.2020 sowie 9.11.2020 vor.

1.4. In ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 16.1.2018 monierte die Antragstellerin bereits drohende Schäden im Bereich des Trinkwassers und Quellwassers bei Aufrechterhaltung der Baubewilligung und eine evidente Hangrutschgefährdung unter Auseinandersetzung mit dem geologisch-geotechnischen Gutachten Mag. M vom 25.8.2016.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt LVwG-151677-2018 und die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war aus rechtlichen Überlegungen abzusehen und wurde eine solche von der Antragstellerin auch nicht beantragt. Im Übrigen fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 29.5.2017, Ra 2017/16/0070).

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. § 32 VwGVG lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses

kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]“

3.2. Zur Wiederaufnahme eines Verfahrens im Allgemeinen:

Im Verfahren über einen Wiederaufnahmeantrag geht es um eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft, weshalb die Prozessvoraussetzungen streng zu prüfen sind. Insbesondere dient die Wiederaufnahme des Verfahrens weder der allgemeinen Überprüfung des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens noch hat sie den Zweck, es zu ermöglichen, dass allfällige Versäumnisse einer Partei im Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels (bzw. der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) im Wege über die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgeholt werden. Ebenso wenig dient die Wiederaufnahme des Verfahrens dazu, eine (eventuelle) Mangelhaftigkeit des früheren Verfahrens nachträglich geltend zu machen (vgl. VwGH 24.9.2014, 2012/03/0165).

3.4. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG:

Nach dieser Bestimmung ist ein Verfahren wiederaufzunehmen, wenn das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Das Gesetz verlangt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sohin, dass das Erkenntnis durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist, wobei der bloße Verdacht einer strafbaren Handlung keinen Wiederaufnahmegrund darstellt (vgl. VwGH 15.10.2020, Ra 2020/18/0300; VwGH 18.10.2012, 2009/22/0084).

Die Erstattung eines – von der Antragstellerin monierten – „falschen“ im Sinne von objektiv unrichtigen Gutachtens eines Privatsachverständigen stellt keine strafbare Handlung dar. Anhaltspunkte, dass der Privatsachverständige Mag. M vorsätzlich ein falsches Gutachten erstattet hätte (vgl. dazu VwGH 25.6.2019, Ra 2019/10/0061), ergaben sich aus dem Antragsvorbringen nicht. Das geotechnisch-geologische Gutachten Mag. M vom 25.8.2016 war als Bestandteil des Bauaktes bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde und hätte die belangte Behörde weitergehende geologische Erhebungen durchführen können, hätte die belangte Behörde Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens gehabt (vgl. dazu VwGH 22.10.2020, Ra 2020/01/0338). Für das verwaltungsgerichtliche Erkenntnis hatte das Gutachten mangels eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes der Antragstellerin als Beschwerdeführerin (vgl. dazu Punkt 3.3.2.) keine Relevanz, weshalb mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Rede davon sein kann, dass sich die Bauwerberin das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes (oder den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde) durch ein objektiv unrichtiges Gutachten erschlichen hätte und das Bauvorhaben damit „illegal genehmigt“ worden sei.

3.3. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG:

3.3.1. Die Geltendmachung dieses Wiederaufnahmegrundes erweist sich zunächst schon als verspätet im Sinne des Abs. 2 leg. cit., zumal die vorgelegten E-Mails des Geologen Dr. B, welchen die Antragstellerin nach dem Antragsvorbringen zur Prüfung des geotechnisch-geologischen Gutachtens Mag. M beizog, bereits im November 2020 verfasst wurden. Auch die vorgelegten Unterlagen zur Disziplinaranzeige gegen den Privatsachverständigen Mag. M stammen vom Dezember 2020.
Die Antragstellerin hatte demnach schon spätestens Endes des Jahres 2020 Kenntnis von den monierten Unrichtigkeiten im geotechnisch-geologischen Gutachten Mag. M. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist jedoch nach § 32 Abs. 2 VwGVG binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, beim Verwaltungsgericht einzubringen. Der gegenständliche Wiederaufnahmeantrag vom Mai 2021 erweist sich als verspätet.
3.3.2. Davon abgesehen setzt der Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG voraus, dass die im Wiederaufnahmeantrag geltend gemachten neuen Tatsachen und Beweismittel voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anderslautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten. Wie bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargetan, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Frage von Hangrutschungen bzw. der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239), von Umweltschäden (vgl. VwGH 30.7.2019, Ra 2019/05/0114) bzw. der Einhaltung von wasser- bzw. naturschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. VwGH 15.11.1988, 88/05/0176) kein Gegenstand eines subjektiv-öffentlichen Mitspracherechtes eines Nachbarn, weshalb dem geotechnischen-geologischen Gutachten Mag. M auch keine Relevanz im hg. Beschwerdeverfahren zukam. Gleiches gilt für die monierten Bauausführungen (insbesondere durch Bohrungen, Bagger, Schmutzwässer), zumal Einwendungen betreffend die Bauausführungen ebenfalls nicht Gegenstand subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte in einem Baubewilligungsverfahren sein können (vgl. VwGH 27.11.2019, Ra 2019/05/0245). Es mangelt dem Antragsvorbringen zur Unrichtigkeit des geotechnisch-geologischen Gutachtens Mag. M bzw. zu den Bauausführungen bereits an der Wesentlichkeit für die Entscheidungsfindung im hg. Beschwerdeverfahren, um als Wiederaufnahmegrund geltend gemacht werden zu können. Im Übrigen würden nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bloße neue Schlussfolgerungen eines dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogenen Sachverständigen – hier: das Bekritteln von „geologisch geotechnischen Mängel bei den fachlich/rechtlichen Bedingungen für die Baudurchführung“ in E-Mails durch den von der Antragstellerin beigezogenen Geologen Dr. B - keinen Wiederaufnahmegrund darstellen (vgl. VwGH 9.9.2020, Ra 2020/07/0063).
3.4. Der Wiederaufnahmeantrag war daher im Ergebnis abzuweisen. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Antragstellerin der

zivilrechtliche Rechtsweg offensteht, sollte sie ihr Eigentum durch die Bauausführungen am Nachbargrundstück gefährdet sehen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme eines Verfahrens ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack